

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 9

Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst**
 - a. die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)**
 - b. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes-kirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)**
 - c. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)**
 - d. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)**
- 2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.**

Worum geht es?

Der Kirchenrat legt der Synode eine Reihe von Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht vor. Einige dieser Anpassungen ergeben sich als Folge des neuen Lohnsystems für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden, das die Synode am 1. Juni 2022 beschossen hat. Andere beabsichtigen Vereinheitlichungen, Klärungen und notwendige Aktualisierungen geltender Bestimmungen. Neu geregelt wird die Abfolge von Ausbildung, Ordination und Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

Inhalte und Ziele

1. Bei der Diskussion des neuen Lohnsystems in der Synode vom 1. Juni 2022 wurde darauf hingewiesen, dass einige Formulierungen betreffend Einstufung nach Altersjahr teilweise nicht präzise und missverständlich oder widersprüchlich formuliert sind. Diese Bestimmungen sind zu korrigieren bzw. zu präzisieren.
2. Die Bestimmungen zu Jahresarbeitszeit, Berechnung des Stundenlohns und Überstundenentschädigung werden in allen drei Dienst- und Lohnreglementen vervollständigt und vereinheitlicht.
3. Der Geltungsbereich des DLD wird dahingehend ergänzt, dass deutlich wird, inwieweit dieses auch für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.
4. Die Bestimmungen zur Inpflichtnahme der ordinierten Dienste werden im DLD so geändert, dass sie nicht mehr im Widerspruch zu den entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung stehen.
5. Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz, die bisher nur ansatzweise vorhanden waren, werden präzisiert und in allen drei Dienst- und Lohnreglementen vereinheitlicht.

6. Der Kreis der in die Dekanatsleitung wählbaren Personen wird erweitert. Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die mit einem kleinen Pensum bei den Landeskirchlichen Diensten für Seelsorge in Institutionen angestellt sind, sollen in die Dekanatsleitung wählbar sein, sofern sie zu mindestens 50 % in einer Kirchgemeinde gewählt sind.
7. Die Anforderungen an ordinierte Dienste für die Ausbildungsbegleitung werden aktualisiert.
8. Die Zuständigkeit für die Wahl von Mitarbeitenden des Stabs und der Landeskirchlichen Diensten wird neu geregelt.
9. Im Zusammenhang mit Amtsantritten von Pfarrerrinnen und Pfarrern wird der Kirchenrat von Verwaltungsaufgaben entbunden, die nicht mehr zeitgemäss sind.
10. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden gemäss geltender Regelung nach einem Jahr Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung ordiniert und erhalten nach einem weiteren Jahr Berufstätigkeit die Wählbarkeit. Neu soll die Ordination bereits nach einem Jahr Berufstätigkeit erfolgen und direkt im Anschluss eine provisorische Wählbarkeit erteilt werden, wie dies bei Pfarrerrinnen und Pfarrern unmittelbar nach der Ordination der Fall ist.
11. Die Bemerkungen im DLD sind nicht mehr notwendig und teilweise veraltet. Sie werden insgesamt entfernt.

Umsetzung und Zeitplan

Die geänderten Bestimmungen sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Beilage

Synopse:

- a. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)
- b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)
- c. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)
- d. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)